

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Sonderausgabe.

Freitag den 30. September 1910.

Inhalt: 1. Landespolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Stadtkreise Frankfurt a. D.  
2. Bekanntmachung betr. Änderungen der Landespolizeilichen Anordnung für die Kreise Friede-  
berg Am. und Landsberg a. W.

## Landespolizeiliche Anordnung.

Infolge des Neuausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Groß-Ruhnen des Stadtkreises Frankfurt a. D. und mit Rücksicht auf die zurzeit damit verbundene Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59 a, 62 bis 64 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesrats-Instruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise Lebus (Stadtkreis Frankfurt) und West-Sternberg Nachstehendes angeordnet.

### I. Sperrbezirk.

Die Ortschaft Ruhnen mit Vorwerk Ruhnen und Vorwerk Paulinenhof bilden mit der zugehörigen Feldmark einen Sperrbezirk.

### II. Beobachtungsgebiet.

In das durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 25. September d. Js. (Beilage zum Amtsblatt Nr. 39 vom 28. d. Mts.) gebildete Beobachtungsgebiet werden folgende Ortschaften mit einbezogen: Tscheschnow (Kreis Lebus), Runersdorf und Trettin (Kreis West-Sternberg).

### III.

Auf die unter I und II genannten Ortschaften finden die Bestimmungen unter I, II und III meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. d. Mts. gleichmäßige Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und

nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Frankfurt a. D., den 30. September 1910.

Der Regierungspräsident. Schwerin.

### Bekanntmachung.

Meine mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 7. September d. Js. (Sonderausgabe des A. Bl. v. 9. Septbr. d. Js.) betr. die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friede-  
berg, wird wie folgt abgeändert:

### II. Beobachtungsgebiet.

B. Für den Kreis Landsberg a. W.

1. Das Beobachtungsgebiet, das bisher bestand aus den Ortschaften Christiansaue, Lipsebruch, Annenaue, Marienwiese, Bernhardenhof, Albrechtsthal, Neu-Lippe, Alt-Lippe, Christophswalde, Alt-Lippe Gur, Schwalmberg, dem rechts der Neze gelegenen Teil der Gemeinde Loufsenaue, dem zum Gute Jahnsfelde gehörigen zu beiden Seiten des Pulskanals liegenden Teil Jahnsfelder Wiesen mit Krieningwerder **wird aufgehoben**.
2. Die unter 1 bis 4 unter II B meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. Septbr. d. Js. getroffenen Bestimmungen treten für den Kreis Landsberg außer Kraft.

### III.

1. Die Vieh- und Ferkelmärkte, sowie
2. der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen sind für den Kreis Landsberg bis zum 1. Januar 1911 verboten.

Die unter III Ziff. 2, 4—6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. September d. Js. getroffenen Bestimmungen werden für den Kreis Landsberg a. W. aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 30. September 1910.

Der Regierungspräsident. Schwerin.

